

Geschäftsordnung (GO) kfd-Diözesanverband Trier

1 – Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des kfd-Diözesanverbandes Trier auf Diözesan-, Regional-, Dekanats- und Pfarrebene, und des kfd-Diözesanverbandes Trier e.V.

2 – Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Organsitzung wird jeweils durch den Vorstand / das Leitungsteam beraten und vorläufig beschlossen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der jeweiligen Versammlung über die Tagesordnung abgestimmt.
Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
2. Anträge an die jeweilige Versammlung sind in angemessener Frist vor Beginn einzureichen (für die Diözesanversammlung sind dies mindestens drei Wochen).
Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
4. Mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

3 – Einladung

1. Zu den Organsitzungen wird entsprechend der jeweiligen Satzung/Ordnung fristgerecht unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung jeweils durch den Vorstand / das Leitungsteam eingeladen.
2. Die notwendigen Tagungsunterlagen sind den Delegierten rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, zuzusenden.

4 – Stellvertretung und Stimmübertragung

Ist ein Mitglied der Versammlung verhindert, kann es die Stimme einem anderen Mitglied des jeweils entsendenden Vorstandes/Leitungsteams oder einem anderen Mitglied der Versammlung übertragen.

Die Stimmübertragung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt.

Kein Mitglied der jeweiligen Versammlung kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

5 – Leitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem jeweiligen Vorstand/Leitungsteam, dessen Mitglieder den Vorsitz in der Regel abwechselnd führen.

Die/der jeweilige Vorsitzende fügt sich in die Liste der Redner/innen ein, wenn sie/er sich an den Beratungen beteiligen will.

Bei Vorstandswahlen übernimmt für die Dauer des Wahlgangs die/der Vorsitzende des Wahlvorstands die Leitung der Versammlung.

6 – Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

7 – Beratungsordnung

1. Die/der jeweilige Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
Antragssteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Debatte das Wort verlangen.
2. Die Redezeit kann von der/dem jeweiligen Vorsitzenden begrenzt werden. Die Redezeitbegrenzung kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

3. Die/der jeweilige Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
4. Gegen alle Maßnahmen der/des jeweiligen Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

8 – Anträge zur Geschäftsordnung

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich ausschließlich auf formale Vorgänge, nicht auf Inhalte der Debatte.

Diese Anträge unterbrechen die Redner/innenliste und sind sofort zu behandeln. Ergibt sich bei Antragstellung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls muss abgestimmt werden.

- Anträge zur Geschäftsordnung sind im einzelnen:
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der Redner/innenliste
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung. Diesen Antrag kann nur stellen, wer zum aktuell behandelten Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort ergriffen hat.
- Antrag auf Überweisung in ein anderes Gremium
- Hinweis zur Geschäftsordnung

9 – Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der jeweilige Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält die/der Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre/seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

10 – Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit regelt jeweils die Satzung/Ordnung der entsprechenden Ebene.
2. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit beantragt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die/der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.
3. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die/der Vorsitzende unmittelbar nach der Versammlung zu einer neuen Versammlung einladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesen Punkt muss in der Einladung eigens hingewiesen werden.

11 – Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Antragsberechtigten (das sind die stimmberechtigten Mitglieder) der jeweiligen Versammlung gestellt werden. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem bestimmten Sachverhalt zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
In der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung e. V. wird mit Stimmkarten abgestimmt.
4. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung deren Wiederholung verlangt werden.
5. Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der jeweilige Vorsitzende fest und verkündet es.

12 – Wahlen (außer Vorstandswahlen)

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
2. Die Wahlen zu den jeweiligen Vorständen/Leitungsteams regelt die Wahlordnung für Vorstandswahlen im Diözesanverband Trier.

13 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können nur beschlossen werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

14 – Regelung für den Zusammenschluss von kfd-Pfarrgruppen und für die Übergangsphase von kfd-Dekanaten an die Bistumsdekanatsstruktur

1. Einem Zusammenschluss von kfd-Pfarrgruppen gehen immer Mitgliederversammlungen in jeder Gruppe voraus. Diese Versammlungen jeder kfd-Pfarrei müssen mit zwei Drittel Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) einer Zusammenlegung zustimmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Auflösung der kfd-Gruppen.
2. Einem Zusammenschluss von kfd-Dekanaten gehen immer Dekanatsversammlungen der betreffenden Dekanate voraus. Mindestens zwei Drittel der Pfarrgruppen des Dekanates müssen einer gewünschten Zusammenlegung zustimmen.
3. Für die Übergangsphase sind Teilzusammenschlüsse möglich.
4. In der darauf folgenden konstituierenden Mitglieder-/Dekanatsversammlung muss ein neuer Vorstand / ein neues Team gewählt werden. Empfehlenswert ist die Wahl eines Teams / Vorstandes mit Vertreterinnen aus allen beteiligten Pfarreien bzw. kfd-Dekanaten.
5. Für die Übergangsphase muss wegen der „Ungleichzeitigkeit“ in der Anpassungsentwicklung der Delegiertenschlüssel für die Dekanats-, Regional- und Diözesangremien pragmatisch geregelt werden.
Die Regelungen müssen von der Diözesanversammlung beschlossen und in die jeweilige Ordnung aufgenommen werden.

15 – Anfertigung des Protokolls

Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Delegierten/Mitglieder, der entschuldigter und der unentschuldigter Mitglieder (das kann auf der Ortsebene entfallen), die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

16 – Bekanntgabe des Protokolls

Das Protokoll der Diözesanversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugeschickt.

Die Protokolle der Organe der anderen Ebenen werden den Mitgliedern angemessen bekannt gegeben und beim Vorstand/Leitungsteam archiviert.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim jeweiligen Vorstand kein schriftlicher Einspruch gegen das Protokoll erhoben wird. Erfolgt ein Einspruch, wird er auf der darauf folgenden Versammlung behandelt.

17 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. November 2004 durch Beschluss der Diözesanversammlung in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom November 2002.

Sie wurde durch Beschluss der Diözesanversammlung 2005 ergänzt.

Sie wurde durch Beschluss der Diözesanversammlung 2007 in Punkt 1 ergänzt.